

Bundesratsbeschluss
betreffend
**die Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung
des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische
Engros-Möbelindustrie**

(Vom 12. Januar 1956)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Ziffer 4, Absatz 4, und Ziffer 13, Absatz 4, sowie Ziffer 15, Absatz 1, des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 12. Januar 1955 ¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ziff. 4, Abs. 4

Zu den Mindestlöhnen kommen die Teuerungszulagen. Diese betragen:
95 Rappen pro Stunde für verheiratete Arbeiter;
89 Rappen pro Stunde für ledige Arbeiter und alle Arbeiterinnen, die das 20. Altersjahr erreicht haben;
85 Rappen pro Stunde für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 20 Jahren.

Ziff. 13, Abs. 4

Bei Militärdienst erfahren die Kinderzulagen eine Kürzung im Verhältnis des eingetretenen Arbeitsausfalles, mit Ausnahme der obligatorischen Wiederholungs-, Ergänzungs-, Einführungs- und Umschulungskurse, durch welche die Bezugsberechtigung nicht unterbrochen wird.

¹⁾ BBl 1955, I, 64.

Ziff. 15, Abs. 1

Zwecks Ausgleich der durch die Entrichtung von Kinderzulagen entstehenden unterschiedlichen Belastungen für die einzelnen Unternehmungen haben die Arbeitgeber einen Beitrag von 2 Prozent der Bruttolohn- und Gehaltssumme gemäss AHV-Abrechnung zu leisten. Diesen Beitrag schulden sie der mit der Durchführung des Ausgleichs beauftragten Familienausgleichskasse des Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverbandes.

II

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1956.

Bern den 12. Januar 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

2430

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie (Vom 12. Januar
1956)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1956
Date	
Data	
Seite	55-56
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 286

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.